



Einkaufszentrum
Stadt Wipperfürth

Stadt Wipperfürth

24. Nov. 2006

DEZ. 11 Aktz. 32

An den
Bürgermeister der Stadt Wipperfürth
Rathaus
51688 Wipperfürth

Wirtschaftsleiter ϕ BM ul.
 ϕ 10/1 ul.

Wipperfürth, den 24.11.2006

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Forsting,

Aufgrund des neuen Ladenöffnungsgesetzes NRW, veröffentlicht am 22.11.2006, können Verkaufsstellen jährlich höchstens an 4 Sonn- und Feiertage geöffnet sein. Erstmals ist nach diesem Gesetz die Öffnung der Verkaufsstellen in der Adventszeit an einem Sonntag möglich.

Die auf Grund der bisherigen Rechtslage erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth lässt die Öffnung an lediglich 3 Sonntagen zu und zwar im Mai, September und November.

Wir beantragen aufgrund des neuen LÖG NRW

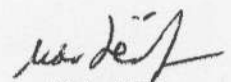
Den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, mit der gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LÖG ein weiterer Sonntag zur Öffnung der Verkaufsstellen freigegeben wird und zwar

der 2. Adventssonntag eines jeden Jahres.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist vom Rat zu beschließen, dieser tagt erst am 19. Dezember 2006. Eine Beschlussfassung im Rat kommt für den 2. Adventssonntag in diesem Jahr zu spät. Wir bitten deshalb um eine Eilentscheidung des Hauptausschusses am 5. Dezember 2006.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus-Ulrich Heukamp
1. Vorsitzender


Udo Höfer
2. Vorsitzender